



INSTITUT FÜR
DIGITALISIERUNG
IM STEUERRECHT



**Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 25. September 2023 beschlossenen
Fassung**

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Mitgliedsbeiträge	4
§ 5	Organe des Instituts	4
§ 6	Mitgliederversammlung	5
§ 7	Vorstand	6
§ 8	Beirat.....	8
§ 9	Geschäftsführung	8
§ 10	Fachausschüsse	8
§ 11	Rechnungsprüfung	9
§ 12	Satzungsänderung.....	9
§ 13	Kartellrechtliche Compliance	9
§ 14	Auflösung.....	9
§ 15	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.“ (im Folgenden: „Das Institut“) und ist im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Instituts ist Berlin. Gerichtsstand des Instituts ist Berlin-Charlottenburg; dieser Gerichtsstand gilt auch für alle Streitigkeiten zwischen dem Institut und seinen Mitgliedern sowie den Organen des Instituts und seinen Mitgliedern oder dem Institut selbst.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Instituts ist die „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ sowie die „Förderung von Wissenschaft und Forschung“, beides auf dem Gebiet der Digitalisierung als einer der wesentlichen Zukunftsaufgaben für die Bundesrepublik Deutschland. Das Institut konzentriert sich dabei auf den Bereich des Steuer- und Abgabenrechts, ohne auf dieses Rechtsgebiet beschränkt zu sein. Dies betrifft insbesondere digitale Anwendungsprozesse der Steuerpflichtigen und der Verwaltung mit Blick auf das Besteuerungsverfahren, aber auch die praxis- und automationsgerechte Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften. Das Institut unterstützt die steuerwissenschaftliche Fachdiskussion, insbesondere zwischen politischen Funktionsträgern, Steuerjuristen, Angehörigen der steuerberatenden Berufe, Richterschaft, Verwaltung, in Forschung und Lehre tätigen Personen sowie sonstigen im Steuerwesen tätigen Personen. Daneben kann das Institut auf dem Gebiet der Digitalisierung des Steuerrechts andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - (b) die systematische Aufarbeitung und Entwicklung von digitalen Standards im Besteuerungsverfahren;
 - (c) eigene Forschung oder durch die Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich der Digitalisierung des Steuerrechts;
 - (d) die fachliche Beratung und Unterrichtung von z.B. Ministerien, Behörden, Verbänden, u.a. hinsichtlich der Automationsfreundlichkeit steuerlicher Rechtsvorschriften;
 - (e) die Entwicklung von Ausbildungsstandards für die Lehre;
 - (f) die Herausgabe von frei zugänglichen Publikationen sowie die zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des Vereins;
 - (g) die fachliche Aufklärung und Information der Öffentlichkeit, u.a. als Ansprechpartner der Medien.

- (3) Zur Umsetzung des Vereinszwecks ist das Institut berechtigt, Unternehmen zu gründen und/oder sich an Unternehmen zu beteiligen.
- (4) Die für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele erforderlichen finanziellen Mittel können aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, durch das Sammeln von Spenden, durch erzielte Überschüsse bei Veranstaltungen, durch Kreditaufnahme sowie durch sonstige geeignete Finanzierungsmaßnahmen.
- (5) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Institut ist selbstlos tätig und es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Instituts einschließlich eventueller Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Institut darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Instituts.
- (7) Das Institut ist von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die auf dem Gebiet der Digitalisierung im Steuerrecht oder in anderen Rechtsgebieten tätig sind oder sich erkennbar dafür interessieren. Als juristische Personen im Sinne dieser Regelung gelten auch Behörden. Nach deren Aufnahme in das Institut werden ihre Mitgliedschaftsrechte durch den jeweiligen Behördenleiter ausgeübt. Der Vorstand entscheidet nach in Textform eingereichtem Antrag über die Aufnahme neuer Mitglieder. Beitrittswilligen darf die Aufnahme nur aus sachlichen Gründen und diskriminierungsfrei verweigert werden, bspw. wenn anzunehmen ist, dass diese den Vereinszweck nicht unterstützen werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Instituts an.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) den Tod der natürlichen Person;
 - (b) die Auflösung oder das Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung;
 - (c) die Kündigung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Sie kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Institut maßgebend;

- (d) den Vereinsausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Instituts verstößt. Dies ist insbesondere bei einem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrags einen Monat nach Absendung einer zweiten Mahnung gegeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Instituts teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Ist ein Mitglied mit der Leistung seines Beitrags seit mehr als einem Jahr nach dessen Anforderung in Rückstand, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied hat ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zur Beendigung des Beitragsrückstandes kein Stimmrecht, es darf nicht an Mitgliederversammlungen oder anderen Veranstaltungen des Instituts, wie beispielsweise Seminaren teilnehmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 31.01. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Dabei können die Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung für verschiedene Gruppen von Mitgliedern in unterschiedlicher Höhe festgelegt oder die Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Differenzierungen können insbesondere für die folgenden Gruppen vorgenommen werden:
 - (a) Behörden, Regierungsorganisationen und Hochschulen;
 - (b) Natürliche Personen;
 - (c) Verbände, Spitzenorganisationen, Selbstverwaltungen, Berufs- und andere Vertretungen sowie sonstige Vereine;
 - (d) Gewerbliche Unternehmen;
 - (e) Beratungsgesellschaften.
- (3) Natürliche Personen, die bei einem Zugehörigen anderer Beitragsgruppen angestellt sind oder in dessen Auftrag eine Mitgliedschaft eingegangen sind, werden zunächst dieser Beitragsgruppe zugeordnet. Jede weitere in diesem Sinne für denselben Arbeitgeber tätige natürliche Person ist als solche zu behandeln.

§ 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- (1) die Mitgliederversammlung gem. § 6;
- (2) der Vorstand gem. § 7;
- (3) der Beirat gem. § 8;
- (4) die Geschäftsführung gem. § 9.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sobald der Rechenschaftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorliegt. Daneben werden außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorsitzenden des Vorstands oder ggf. einem seiner Stellvertreter einberufen, wenn das Interesse des Instituts dies erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder ggf. einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Institut bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet war. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekanntzumachen.
- (4) Anträge über die Wahl des Vorstands, einzelner Mitglieder des Vorstands oder über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - (a) die Änderung der Satzung gem. § 12;
 - (b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese gem. § 7 Abs. 3 gewählt werden;
 - (c) die Entlastung des Vorstands und die Feststellung der ordnungsmäßigen Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben (Rechenschaftsbericht) gem. § 7 Abs. 4;
 - (d) die Bestellung der Rechnungsprüfer gem. § 11;

- (e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts gem. § 14 sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und falls dieser verhindert ist oder kein Stellvertreter gewählt wurde, ein anderes Vorstandsmitglied. Abstimmungen erfolgen offen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei persönlicher Verhinderung durch Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, wobei ein Mitglied maximal drei andere Mitglieder vertreten kann. Mitglieder können außerdem durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen oder einen schriftlich bevollmächtigten eigenen Mitarbeiter vertreten werden.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung findet nach Bestimmung des Vorstands real und/oder virtuell über elektronische Kommunikationsmittel statt. Soll die Mitgliederversammlung (auch) virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, hat der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter in der Einladung festzulegen, mit welchem Verfahren die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.
- (9) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt dem Geschäftsführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ggf. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Fachausschüsse und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sollen zu einer ausgewogenen Vertretung der Mitgliedschaft im Vorstand beitragen. Ab der zweiten Wahlperiode nach Gründung des Instituts dürfen sie die Zahl der Fachausschüsse nicht übersteigen. Den Vorsitzenden und ggf. die stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Der Vorstand benennt außerdem aus seinem Kreis einen Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands und ggf. sein(e) Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertritt das Institut stets einzeln.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die entweder selbst Mitglied des Instituts oder bei einem Mitglied des Instituts beschäftigt sind. Endet die Mitgliedschaft im Institut, so endet auch das Amt als Vorstandsmitglied, es sei denn, der Vorstand trifft durch Beschluss eine andere Entscheidung. Dasselbe gilt, wenn die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds beim Institutsmitglied endet, auch wenn das Vorstandsmitglied selbst Institutsmitglied ist oder wird. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstands aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Sätze 4 bis 6 beziehen sich nicht auf den Vorsitzenden und seine(n) Stellvertreter. In der laufenden Amtsperiode können die Mitglieder des Vorstands – nicht aber der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter – durch Beschluss des Vorstands ergänzt werden, um die Mitgliedschaft ausgewogen zu repräsentieren. Vorsitzende der Fachausschüsse sind qua Amt Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands können – nicht nur einmal – wiedergewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er ist berechtigt, alle diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Institutszweck sowie aus der Überwachung der laufenden Geschäfte ergeben. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Instituts und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung durch die jeweils gewählten Rechnungsprüfer den Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Um den unterschiedlichen Themenschwerpunkten des IDSt Rechnung zu tragen sowie zur Behandlung spezieller Fragestellungen kann der Vorstand Fachausschüsse gründen und zur Bearbeitung übergreifender Themen sowie aktueller Einzelprobleme Arbeitsgruppen einsetzen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle kann ein ggf. gewählter stellvertretender Vorsitzender des Vorstands die Sitzung einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Sitzung leitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt dem Geschäftsführer. Findet eine Vorstandssitzung auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitglieds ohne den Geschäftsführer statt, bestimmt der Vorstand einen Schriftführer aus seinen Reihen.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann dem Vorstandsvorsitzenden eine angemessene Vergütung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zubilligen, die sich an derjenigen des Geschäftsführers orientieren soll, wobei Arbeitseinsatz und erzielter Erfolg berücksichtigt werden können. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit einen Beirat zu berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Instituts sein und werden vom Vorstand bestellt. Eine – nicht nur einmalige – Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Beirat tritt auf Vorschlag des Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand zusammen. Er kann vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungs-E-Mail folgenden Tag.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt das Tagesgeschäft des Instituts im Auftrag des Vorstands. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer, der regelmäßiger Gast ohne Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen ist, und kann durch einen stellvertretenden Geschäftsführer ergänzt werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Näheres kann vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Insbesondere kann der Vorstand dem Geschäftsführer eine angemessene Vergütung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zubilligen.
- (2) Der Geschäftsführung kann durch Entscheidung des Vorstands zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Das Personal der Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands, eingestellt.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Die vom Vorstand gem. § 7 Abs. 5 eingerichteten Fachausschüsse und Arbeitsgruppen stehen dem Vorstand beratend zur Seite und können Empfehlungen aussprechen, Publikationen erstellen oder Veranstaltungen durchführen.
- (2) Der Vorstand beruft die Vorsitzenden der Fachausschüsse für drei Jahre und bestellt auf deren Vorschlag die Ausschussmitglieder für dieselbe Periode. Ein Institutsmitglied, das keine natürliche Person ist, kann dem Vorstand auch mehrere Mitarbeiter

als Fachausschussmitglieder vorschlagen. Die Zahl der Mitglieder eines Fachausschusses kann vom Vorstand begrenzt werden. Nur Mitglieder des Instituts, deren Vertreter oder Mitarbeiter können, auch mehreren, Fachausschüssen angehören. Die Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 4 bis 6 gelten für die Fachausschussmitglieder entsprechend. Generelle sowie Einzelausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden, insbesondere um eine angemessene Repräsentierung der Mitgliederinteressen zu ermöglichen. Das Nähere kann durch eine vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung für Fachausschüsse geregelt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Eine – nicht nur einmalige – Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB möglich.

§ 13 Kartellrechtliche Compliance

- (1) Das Institut und seine Mitglieder verpflichten sich, insbesondere kartellrechtliche Vorschriften einzuhalten. Der Vorstand kann eine Regelung zur Einhaltung kartellrechtlicher Bestimmungen erlassen.
- (2) Die Institutsmitglieder sind sich darüber einig, dass sie den Informationsaustausch auf die für die Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Informationen beschränken. Insbesondere sind sich die Mitglieder des Instituts bewusst und versichern, dass sie keine wettbewerblich sensiblen Informationen austauschen werden. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für strategische Informationen wie beispielsweise Preise, Märkte und Kunden.

§ 14 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Die Auflösung des Instituts kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder und der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung des Instituts oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Instituts:
 - (a) an das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - (b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke.
- (3) Im Falle der Auflösung des Instituts erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsvorsitzenden und ggf. seine Stellvertreter. Liquidatoren sind für sich allein vertretungsberechtigt. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Das Institut nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem 25. März 2021 auf.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Instituts nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. September 2023 beschlossen.